

Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleich-
stellung
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.11.2016
Sitzungsbeginn: 17:07 Uhr
Sitzungsende: 18:48 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal Hohe Kante, Barfüßerstraße 50, Eingang
Hofstatt, 35037 Marburg

Anwesend waren vom Ausschuss:

Herr Roland Böhm - Marburger Linke
Frau Bettina Böttcher - SPD
Herr Winfried Kissel - CDU
Frau Alexandra Klusmann - SPD ab 18.10Uhr
Frau Elisabeth Kula - Marburger Linke
Frau Erika Lotz-Halilovic - SPD
Frau Gabriele Mensing - BfM
Herr Stephan Muth - CDU
Frau Dr. Elke Neuwohner - B90/Die Grünen Vertretung für:
Frau Madelaine Stahl

Frau Dr. Christa Perabo - B90/Die Grünen
Frau Karin Schaffner - CDU Vertretung für:
Frau Runhild Piper

Herr Ulrich Severin - SPD
Herr Dr. Hermann Uchtmann - FDP/MBL
Herr Dr. Michael Weber - Piratenpartei

Frau Runhild Piper - CDU - entschuldigt -
Frau Madelaine Stahl - B90/Die Grünen - entschuldigt -
Herr Michael Selinka - FDP/MBL - entschuldigt -

Anwesend waren

vom Magistrat: Oberbürgermeister Herr Dr. Spies
Bürgermeister Herr Dr. Kahle

vom Behindertenbeirat: Frau Mayer

vom Ausländerbeirat: Frau Celik

von der Verwaltung: Frau Meier, Frau Siebler, Frau Dr. Engel, Frau Lambrecht,
Herr Schmitdt, Herr Meyer

vom Stadtälternbeirat: Frau Al-Bkeer

von der Presse: Herr Conrad

Protokoll:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.10.2016

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung vom 05. Oktober 2016 wird in der vorgelegten Form genehmigt. Von Herrn Böhm wird noch darauf hingewiesen, dass an der Sitzung von der Verwaltung auch Herr Meyer (FB 5) und Frau Lambrecht (FB 5) teilgenommen haben.

TOP 2 Marburger Ortsrecht Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg Vorlage: VO/5020/2016

TOP 2 wird in Zusammenhang mit TOP 3 und TOP 4 ausführlich erörtert. Eine Empfehlung zur Annahme soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Änderungen, die unter TOP 4 erläutert und zur Annahme empfohlen wurden, in dieser Beschlussvorlage Berücksichtigung finden.

Der Vorsitzende erklärt, die Mitglieder des Ausschusses sind sich darüber einig, dass die Abstimmung zu TOP 4 auch für den TOP 2 gelten soll.

Demnach empfehlen die Fraktionen der SPD, BfM, CDU und B90/Die Grünen gegen die Stimmen der Marburger Linke und der FDP/MBL die Beschlussvorlage, unter Berücksichtigung der unter TOP 4 genannten Änderungen, zur Annahme.

TOP 3 Marburger Ortsrecht I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung

- Vorlage: VO/5038/2016

TOP 3 wird in Zusammenhang mit TOP 2 und TOP 4 ausführlich erörtert. Eine Empfehlung zur Annahme soll mit der Maßgabe erfolgen, dass die Änderungen, die unter TOP 4 erläutert und zur Annahme empfohlen wurden, in dieser Beschlussvorlage Berücksichtigung finden.

Der Vorsitzende erklärt, die Mitglieder des Ausschusses sind sich darüber einig, dass die Abstimmung zu TOP 4 auch für TOP 3 gelten soll.

Demnach empfehlen die Fraktionen der SPD, BfM, CDU und B90/Die Grünen gegen die Stimmen der Marburger Linke und der FDP/MBL die Beschlussvorlage, unter Berücksichtigung der unter TOP 4 genannten Änderungen, zur Annahme.

TOP 4 Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr. Kinderbetreuungssatzung

Vorlage: VO/5199/2016

Herr Böhm ruft TOP 2, TOP 3 und TOP 4 gemeinsam auf und stellt den Geschäftsordnungsantrag, diese drei Tagesordnungspunkte bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, damit alle Ausschussmitglieder die notwendige Zeit haben, sich erneut mit dem Thema und insbesondere mit der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zu befassen.

Die beiden Beschlussvorlagen zu TOP 2 und TOP 3 behandeln das Thema Änderung der Kinderbetreuungssatzung und wurden in der Sitzung des Sozialausschusses vom 05.10.2016 beraten und zunächst an den Jugendhilfeausschuss zur Beratung verwiesen. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2016 zu diesem Thema eine Empfehlung abgegeben, die in der heutigen Sitzung als Tischvorlage vorgelegt wurde. Grund für die Tischvorlage ist, dass die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nicht rechtzeitig bis zur Ladungsfrist der Sitzung des Sozialausschusses vorlag.

Zudem befasst sich unter TOP 4 der Fraktionsantrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU mit dem Thema der Änderung der Kinderbetreuungssatzung. Zu diesem Fraktionsantrag werden zur Information, auf der Grundlage der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses, die von der Verwaltung vorbereiteten Änderungen vorgelegt. Diese Informationen sollen dazu dienen, die Auswirkungen der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses zu verdeutlichen.

Von der Fraktion der SPD erläutert Herr Severin, dass eine weitere Zurückstellung der Vorlagen zu TOP 2 und TOP 3 sowie TOP 4 (Fraktionsantrag von SPD, BfM und CDU) keinen Sinn machen. Er ist davon überzeugt, dass eine Entscheidung durch Abstimmung getroffen werden kann. Die neuerliche Vertagung ist ein Geschäftsordnungsantrag, über den abgestimmt werden muss.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Die Fraktionen der SPD, BfM und CDU stimmen für die Behandlung von TOP 2, TOP 3 und TOP 4 in der heutigen Sitzung gegen die Stimmen von B90/Die Grünen, Marburger Linke und FDP/MBL.

Auf Antrag von Frau Kula von der Fraktion Marburger Linke wird die Sitzung von 17.20 Uhr bis 17.25 Uhr unterbrochen, um sich mit der Tischvorlage zu TOP 4 zu befassen.

Herr Severin von der Fraktion der SPD schlägt nach der Unterbrechung vor, TOP 4 nochmals zu erläutern. Oberbürgermeister Herr Dr. Spies erläutert ausführlich die besondere Betreuungssituation in Marburg, insbesondere die hohe Qualität der Arbeit in unseren Kindereinrichtungen. In diesem Zusammenhang erläutert er die als Tischvorlage zu TOP 4 vorgelegten Informationen. Zudem verdeutlicht er die vorgesehenen Änderungen an zwei Berechnungsbeispielen (Alleinerziehende mit 1 Kind, Familie mit 2 Kindern). Die Tischvorlage zu TOP 4 sowie die Berechnungsbeispiele werden in das Protokoll als Anlage aufgenommen. Es folgt eine intensive Diskussion im Ausschuss. Die Fraktionen tauschen sich umfassend aus. Als Gäste erhalten Frau Bauder-Wöhr und Frau Al-Bkeer (Stadtelternbeirat) ein Rederecht. Frau Dr. Perabo von der Fraktion B90/Die Grünen erkundigt sich, ob eine Stellungnahme des Gesamtelternbeirates der städtischen Kindertageseinrichtungen vorliegt. Diese Stellungnahme liegt lt. Auskunft von Frau Lambrecht (FB 5) noch nicht vor, da die dafür vorgesehene Sitzung erst am 10.11.2016 stattfindet. Frau Dr. Perabo fragt erneut nach, ob eine Entscheidung ohne Votum der Elternbeiräte getroffen werden kann, da laut Vorlage zu TOP 3 zuerst diese Stellungnahme (analog Jugendhilfeausschuss) eingeholt werden sollte. Eine Vorlage der Stellungnahme wird bis zur Sitzung des HFA am 15.11.2016 zugesichert.

Der Vorsitzende Herr Böhm stellt fest, dass TOP 2 und TOP 3 sehr ausführlich erläutert und im Ausschuss diskutiert wurden und fragt nach, ob es zu TOP 4 noch Fragen gibt.

Frau Dr. Perabo von der Fraktion B90/Die Grünen möchte wissen, wie hoch die zu erwar-

tenden zusätzlichen Einnahmen sein werden und wie hoch der zusätzliche Verwaltungsaufwand geschätzt wird. Oberbürgermeister Herr Dr. Spies nimmt für den Magistrat Stellung und spricht von etwa 300.000,00 € zusätzlicher Einnahmen, die für die Ausgaben in den Bereich der Kindertageseinrichtungen fließen sollen. Den Verwaltungsaufwand schätzt er als eher gering ein. Zur Abstimmung schlägt Oberbürgermeister Herr Dr. Spies vor, nach der Beratung zunächst über TOP 4 abzustimmen. Sofern TOP 4 zur Annahme empfohlen wird, soll dem HFA für die Sitzung am 15.11.2016 empfohlen werden, TOP 2 und TOP 3 mit den Änderungen, unter Maßgabe des Beschlusses von TOP 4, zu beschließen.

Frau Dr. Neuwohner von der Fraktion B90/Die Grünen beantragt zur Beratung die Sitzung für 2 Minuten zu unterbrechen. Die Sitzung wird von 18.17 Uhr bis 18.20 Uhr unterbrochen.

Anschließend wird von Frau Dr. Neuwohner von der Fraktion B90/Die Grünen ein Änderungsantrag gestellt. Demnach soll der Beschlussvorschlag des Fraktionsantrages (TOP 4) um die Nr. 5

"Die zusätzlichen Einnahmen aus der Erhöhung der Gebühren werden zweckgebunden für die Verbesserung der Qualität in der Kinderbetreuung eingesetzt"

erweitert werden.

Die Fraktion B90/Die Grünen sei dann ebenfalls bereit, den Fraktionsantrag von SPD, BfM und CDU zur Annahme zu empfehlen.

Der Vorsitzende lässt sodann über den geänderten Fraktionsantrag abstimmen. Der geänderte Fraktionsantrag wird gegen die Stimmen der Marburger Linke und der FDP/MBL zur Annahme empfohlen.

Die Fraktion Marburger Linke beantragt die A U S S P R A C H E.

**TOP 5 Antrag der Fraktionen von SPD und BfM betr. Vormundschaft persönlich
Vorlage: VO/5136/2016**

Herr Severin erläutert für die antragstellenden Fraktionen SPD und BfM, dass der Fraktionsantrag zunächst an den Jugendhilfeausschuss zur Beratung verwiesen werden soll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Fraktionsantrag einvernehmlich an den Jugendhilfeausschuss zur Beratung verwiesen wird.

**TOP 6 Antrag der Fraktionen von SPD und BfM
betr. Einrichtung einer Marburger Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte
Vorlage: VO/5171/2016**

Herr Severin erläutert für die antragstellenden Fraktionen SPD und BfM, dass der Fraktionsantrag zunächst an den Jugendhilfeausschuss zur Beratung verwiesen werden soll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Fraktionsantrag einvernehmlich an den Jugendhilfeausschuss zur Beratung verwiesen wird.

TOP 7 Antrag der Fraktionen von SPD, BfM und CDU betr. Gesundheitsförderung und Gesundheitszentrum Waldtal

Vorlage: VO/5200/2016

Herr Severin erläutert den Fraktionsantrag von SPD, BfM und CDU. Frau Dr. Perabo von der Fraktion B90/Die Grünen erwartet, dass ein Konzept vorgelegt wird über das entschieden werden kann. Für den Magistrat spricht Oberbürgermeister Herr Dr. Spies. Der Fraktionsantrag wird sehr begrüßt. Inhalte sollten von der Verwaltung erarbeitet werden. Der Stadtteil Waldtal könne dies nicht leisten.

Frau Dr. Perabo von der Fraktion B90/Die Grünen schlägt folgende Änderung in Satz 1 des Beschlussvorschlages vor:

"Der Magistrat wird gebeten, **gemeinsam mit den Beteiligten im Waldtal** ein Konzept für ein Gesundheitszentrum im Stadtteil Waldtal und eine sozialraumorientierte Gesundheitsförderung zu entwickeln und Möglichkeiten einer entsprechenden Umsetzung zu prüfen."

Der Vorsitzende lässt sodann über den so geänderten Fraktionsantrag abstimmen.

Für den Fraktionsantrag stimmen die Fraktionen der SPD, B90/Die Grünen, CDU, Marburger Linke und BfM. Die Fraktion der FDP/MBL enthält sich der Stimme.

Der Ausschuss empfiehlt somit mehrheitlich die Annahme des Fraktionsantrages.

TOP 8 Bericht zur Modernisierung der Marburger Altenhilfe St. Jakob (Richtsberg) in Umsetzung der "Marburger Leitlinien einer zukunftsweisenden Alterssozialpolitik"

Vorlage: VO/5186/2016

Der Ausschuss vertagt den TOP 8 (Kenntnisnahme) einvernehmlich bis zur nächsten Sitzung am 07. Dezember 2016.

TOP 9 Verschiedenes

Herr Dr. Weber beantragt, die unter TOP 4 zur Erläuterung vorgelegten Berechnungsbeispiele mit den Informationen (Tischvorlage) als Anlage in dieses Protokoll aufzunehmen. Dem wird einvernehmlich zugestimmt.

Marburg,

Vorsitzender:

Protokoll:

**Roland Böhm
Stadtverordneter**

**Wolfgang Engler
Geschäftsstelle**

Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin:	Mittwoch, 12.10.2016
Sitzungsbeginn:	16:10 Uhr
Sitzungsende:	19:40 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal -2.23, FB Kinder, Jugend, Familie Friedrichstraße 36, 35037 Marburg

Anwesend waren vom Ausschuss:

Bürgermeister Dr. Franz Kahle
 Gerald Weidemann
 Ulrich Severin
 Hans-Werner Seitz
 Stephan Muth
 Walter Jugel
 Halise Adsan
 Cornelia Mietz
 Christina Hey
 Erwin Schnell
 Heiko Manz
 Katja Meißner

Anwesend waren weiterhin:

als beratende Mitglieder: Maria Floherschütz, Markus Klonk

von der Verwaltung: Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies, Erhard Zentner (FD 59), Engelbert Sommer (FD 40), Jost Schmidt, Peter Schmittziel, Susanne Hofmann, Stefanie Lambrecht, Werner Meyer, Wolfgang Wege (alle FB Kinder, Jugend, Familie),

als Gäste: Karin Ackermann-Feulner (BSF), Alexander Thys (JuKo), Kai Abraham (FBS), Hanna Hermes-Hartwig sowie weitere zahlreiche Eltern und Kinder aus der Marburger Bürgerschaft

TOP 1 Begrüßung und Genehmigung des Protokolls vom 30.06.2016

Bürgermeister Dr. Kahle eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ordnungsgemäß geladen wurden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird umgestellt, die TOP 3 und TOP 4 werden gemeinsam behandelt und vorgezogen, ebenso TOP 5. Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3 Erster Nachtrag der Kinderbetreuungssatzung und**TOP 4 Neufassung der Kindertagespflegesatzung**

Auf Grund der aktuellen Situation, Teilnahme von zahlreichen betroffenen Eltern gegen die Erhöhung der Betreuungskosten in der Universitätsstadt Marburg, wird die vorgeschlagene Tagesordnung umgestellt: TOP 3 und TOP 4 werden vorgezogen und gemeinsam als erstes erörtert. Bürgermeister Dr. Kahle leitet in das Thema ein und erläutert die Entwürfe der Kindertagespflegesatzung und der Kinderbetreuungssatzung. Hierzu wird auf die bekanntermaßen schwierige Haushaltssituation und die Notwendigkeit der Konsolidierung des Ergebnishaushaltes hingewiesen. Bürgermeister Dr. Kahle greift das Dilemma der politischen Forderung von SPD und Grünen auf Landes- und Bundesebene, nach Gebührenfreiheit für die Kinderbetreuung und der kommunalen Notwendigkeit zur Finanzierung unter Kostenbeteiligung der Eltern auf. Bundesweit hat Marburg in der Vergangenheit Maßstäbe in der Kinderbetreuung gesetzt. Marburg befindet sich auf einer Spitzenposition, was Ausbau und Qualität der Kinderbetreuung anbelangt. Dieser Ausbau hat erhebliche Kostensteigerungen verursacht, welche bislang nicht an die Eltern weitergegeben wurden. Das Beteiligungsverfahren wird erläutert: Bei der in Rede stehenden Erhöhung der beiden Gebührensatzungen durch die Stadtverordnetenversammlung sind der Gesamtelternbeirat und der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen. Diese haben die Möglichkeit, ein Votum zu den Satzungsentwürfen abzugeben, anschließend erfolgt die Weiterleitung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozialausschuss, damit dann wiederum die Stadtverordnetenversammlung über die Satzungen entscheiden kann. Bürgermeister Dr. Kahle erteilt den im Ausschuss anwesenden und demonstrierenden Eltern das Wort. Seitens der Eltern ergreift spontan Frau Helena Urdelowicz das Wort und führt aus: Sie sei Akademikerin mit einem Kind, ihr Mann sei Handwerker und verdiene 1.200 € netto. Sie fühle sich von der Politik im Stich gelassen und bemängelt, dass es keinen Diskurs über Pferde- oder Hundesteuer gebe, stattdessen über die Erhöhung der Beiträge der Kinderbetreuung diskutiert werde. Weitere Teilnehmer fragen nach Plänen für Ermäßigungen an. Die Thematik wird ausgiebig im Ausschuss diskutiert. Bürgermeister Dr. Kahle und Oberbürgermeister Dr. Spies sehen die Notwendigkeit zur Überprüfung der vorliegenden Satzungsentwürfe. Die Freien Träger der AG 78 Kinderbetreuung unterbreiten dem Jugendhilfeausschuss eine Stellungnahme zu den geplanten Gebührenerhöhungen als Tischvorlage. Darin nehmen sie wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich verstehen die Träger die Absicht des Magistrats die Betreuungsentgelte zu erhöhen. Dies ist über eine lange Zeit nicht geschehen. Die Freien Träger haben bereits des längeren signalisiert, dass sie demgegenüber offen sind, vor allem, damit die erreichte Qualität der Kinderbetreuung in der Universitätsstadt erhalten und weiter ausgebaut werden kann.
2. Die Freien Träger kommen einmütig zu der Einschätzung, dass die beabsichtigte Erhöhung der Betreuungsentgelte zu hoch ist. Eine solche Erhöhung um bis zu 50% gegenüber den jetzigen Entgelten verunsichert die Eltern und ist von Ihnen nicht nachzuvollziehen, zumal in der Mitte des Kindergartenjahres.
3. Die Freien Träger weisen darauf hin, dass eine solche Erhöhung besonders die Eltern der unteren Mittelschicht treffen würde, deren Familieneinkommen über der Grenze für Betreuungskostenzuschüsse liegt. Die Träger halten dies für keine gute Entwicklung. Sie befürchten neben wachsenden Problemen bei der Vereinbarung von Familie und Beruf, dass sich diese Teile der Marburger Elternschaft eine an ihren Bedarfen orientierte Kinderbetreuung nicht mehr leisten können und Betreuungsangebote ihrer Kinder unter dem Aspekt der finanziellen Machbarkeit wählen.

4. Die Freien Träger in der Kinderbetreuung halten eine Anhebung der Entgelte für angemessen, die sich an der Höhe orientiert, die erreicht worden wäre, wenn die Stadt Marburg ab 2007 die Betreuungsentgelte gemäß der Vorschläge der Hessischen Jugendhilfekommision erhöht hätte. Dementsprechend läge das Niveau, z. B. für einen Ganztagsplatz im Jahr 2016 statt bei 139 € bei 171 € und 2017 bei 177 €.
5. Daneben sprechen sich die Freien Träger dafür aus, die Gruppe der Eltern zu vergrößern, die auf Grund ihres Familieneinkommens berechtigt sind, einen Teil der Betreuungsentgelte erlassen zu bekommen. Dies könnte durch eine Absenkung der anrechenbaren Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze von 50% auf 40% erreicht werden.

Weiterhin sprechen sich die Freien Träger dafür aus, dass künftig die Betreuungsentgelte in einem regelmäßigen Turnus gemäß den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommision angepasst werden. Damit können übermäßige Anhebungen von Entgelten vermieden werden. Denkbar wäre – zur Reduzierung des bürokratischen Aufwands – eine stufenweise Anhebung der Betreuungsgebühren in einem Abstand von 2 Jahren. Während der Diskussion zur möglichen Erhöhung der Kinderbetreuungsbeiträge erläutert Oberbürgermeister und Kämmerer Dr. Spies, dass für die Universitätsstadt Marburg die fiskalische Notwendigkeit bestünde, das Ausgabevolumen von derzeit 225 Millionen Euro auf 200 Millionen Euro im Jahr 2017 abzusenken, damit weder im Ergebnis- noch im Investitionshaushalt eine weitere Kreditaufnahme erforderlich wäre. Um aber bereits lediglich im Ergebnishaushalt einen Ausgleich zu erreichen, ist eine Einsparung von 15 Millionen Euro notwendig. Die Einsparung von insgesamt 25 Millionen Euro entspreche dem Ausgabenstand von 2013, welcher anzustreben sei. Dementsprechend sollen für die Haushalte 2017 und 2018 jeweils 15 Millionen Euro oder jeweils 12% eingespart werden, damit bis dahin das Gesamtziel Ausgabenstand von 200 Millionen Euro, wie in 2013, erreicht werden kann. Seitens der Eltern wird vorgebracht, dass die aktuelle Haushaltssituation nur schwer nachvollziehbar ist und die Erhöhung für sie eine schwerwiegende Belastung ihrer familiären Budgets darstellt, die sie so nicht mittragen können. Herr Meyer erläutert anhand einer in der Anlage beiliegenden Power-Point-Präsentation die Auswirkungen einer möglichen Umsetzung des Vorschlages der Freien Träger aus der AG 78 Kinderbetreuung. Die Umsetzung dieses Vorschlages führe zu einer deutlichen Entlastung der unteren Mittelschicht. Dieser Vorschlag wird im Ausschuss diskutiert und als Antrag zur Abstimmung im Folge-TOP gebracht.

TOP 5 Anträge

a) Erhöhung der KiTa-Gebühren und Betreuungsentgelte:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgende Empfehlung zum ersten Nachtrag der Kinderbetreuungssatzung und zur Neufassung der Kindertagespflegesatzung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg dem Vorschlag der AG 78 Kinderbetreuung zu folgen, statt der vom Magistrat vorgesehenen Erhöhung der KiTa-Gebühren eine Gebührenerhöhung analog der Fortschreibung der Jugendhilfekommision vorzunehmen und gleichzeitig durch die Reduzierung der Anrechnung des Einkommens oberhalb der Bemessungsgrenze von 50% auf 40% die soziale Entlastung von Familien zum einem zu verbessern, zum anderen eine größere Gruppe von Eltern zu entlasten. Eine dynamisierte Erhöhung der Entgelte sollte im Abstand von 2 Jahren nach den Vorschlägen der Jugendhilfekommision zu den Entgelten der Jugendhilfe vorgenommen werden. Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob die Erhöhung der Gebühren in 2 Zügen erfolgen kann.

b) Haushaltskürzungen bei freiwilligen Leistungen:

Frau Hey, Frau Meißner und Herr Schnell beantragen, dass der Jugendhilfeausschuss beschließen möge, dass der Jugendhilfeausschuss den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung auffordert von Haushaltskürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen 2016 abzusehen. Frau Hey, Herr Schnell und Frau Meißner erläutern ihren Antrag. Bürgermeister Dr. Kahle und Oberbürgermeister Dr. Spies erläutern die vom Magistrat beschlos-

sene Haushaltssperre zu freiwilligen Leistungen und dass der Antrag für 2017 keine Wirkung haben kann, da der Oberbürgermeister als Kämmerer hier eine Einsparvorgabe an alle Fachdienste für Transferleistungen in Höhe von 12% gegenüber dem Ansätzen aus 2016 getätigt hat. Oberbürgermeister Dr. Spies erläutert, dass für 2018 die gleiche Anstrengung erforderlich sein wird. Der vorliegende Antrag wird bei 2 Ablehnungen und ohne Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

- c) Besetzung der Stelle der Jugendamtsleitung:
Frau Hey beantragt, dass der Jugendhilfeausschuss beschließen möge: Der Jugendhilfeausschuss fordert Magistrat und Stadtverordnetenversammlung auf, die Stelle des Jugendamtsleiters umgehend zu besetzen. Frau Hey erläutert und begründet ihren Antrag. Im Ausschuss wird der Antrag diskutiert und mehrheitlich bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Im Anschluss verlässt Oberbürgermeister Dr. Spies die Sitzung. Bürgermeister Dr. Kahle dankt für die Teilnahme.

- d) Antrag der SPD-Fraktion betreffend Vormundschaft persönlich:
Der als Tischvorlage vorliegende Antrag wird zurückgestellt und in einen kommenden Jugendhilfeausschuss vertagt.
- e) Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte:
Antrag der SPD-Fraktion an die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg betreffend die Einrichtung einer Marburger Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte von Herrn Severin wird in einen Prüfauftrag an den Magistrat umgewandelt. Das der Magistrat die Umsetzung prüfen möge. Der Jugendhilfeausschuss hat den Antrag wohlwollend diskutiert und bittet den Magistrat die Umsetzung zu prüfen.
- f) Antrag von Bündnis 90 Die Grünen betreffend die Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung von Jugendlichen von Frau Dr. Perabo wird in den Fachausschuss Jugendförderung verwiesen.

TOP 2 Bericht aus den Fachausschüssen, den AGen §78 Kinderbetreuung und Stationäre Hilfe und aus dem Jugendamt

Fachausschuss Jugendförderung:

Frau Lison berichtet, dass der Fachausschuss am 08.09.2016 getagt hat. Hierbei hat er sich mit dem Thema Ganztagschulentwicklung und dabei mit den Unterpunkten „Eigenständiger Bildungsauftrag der Jugendhilfe und Schule“, „Schulische und außerschulische Lernorte nutzen“, „Freiwilligkeit und Kooperationsprojekte von Jugendhilfe im Wahlpflichtbereich im Ganztags widersprechen sich“ und „Notengebung“ auseinandergesetzt. Im Bereich Kooperation Jugendhilfe-Schule ist für 2017 eine Fachveranstaltung mit Prof. Züchner von der Universität Marburg und den Schulen angedacht. Des Weiteren hat sich der Fachausschuss mit der Erstellung einer Infobroschüre für geflüchtete Familien, Kinder und Jugendliche über Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und des Jugendtreffs in Marburg durch den Arbeitskreis „Offene Jugendarbeit in Marburg“ und der Erstellung einer Kandidatenliste für den Fachausschuss Jugendförderung für den neuen Jugendhilfeausschuss beschäftigt.

Fachausschuss Kinderbetreuung:

Frau Mietz berichtet, dass der Fachausschuss am 19.07.2016 und 13.09.2016 getagt hat. Er arbeitet weiter an dem bisherigen Auftrag des Jugendhilfeausschusses und setzt sich mit dem gestiegenen Ganztagsplatzbedarf im Innenstadtbereich auseinander.

AG 78 Kinderbetreuung:

Die AG 78 Kinderbetreuung hat sich am 27.09.2016 mit der Haushaltssituation der Universitätsstadt Marburg und den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen bei der Kinderbetreuung und der Kindertagespflege beschäftigt. Hierzu haben die freien Träger der AG 78 einen Vorschlag zur Gebührenerhöhung, welcher bereits unter TOP 3 und 4 ausgiebig erörtert wurde, erarbeitet.

Fachausschuss Erziehungshilfe:

Hat nicht getagt.

AG 78 Stationäre Hilfen:

Frau Meißner berichtet, dass sich die AG 78 am 12.09.2016 getroffen und mit der Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zusammen mit dem Staatlichen Schulamt befasst hat.

Jugendamt:

Hier verweist Bürgermeister Dr. Kahle darauf, dass das Jugendamt derzeit mit der Erstellung des Haushalts für 2017 beschäftigt ist und diese Thematik in der Sitzung bereits ausgiebig und umfangreich erörtert wurde.

TOP 6 Verschiedenes

Keine Punkte.

Bürgermeister Dr. Kahle dankt allen Mitgliedern für die erfolgreiche Zusammenarbeit in der vergangenen Legislatur und hofft, dass sich im November der neue Jugendhilfeausschuss konstituieren wird.

Ende 19:40 Uhr.

Marburg, den 24.10.2016

gez.

Dr. Franz Kahle
Vorsitzender

gez.

Wolfgang Wege
Protokoll

I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 1 wird der Betrag „91,00 €“ durch „104,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 2 wird der Betrag „119,00 €“ durch „135,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 3 wird der Betrag „126,00 €“ durch „143,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 4 wird der Betrag „139,00 €“ durch „158,00 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 5 wird der Betrag „169,00 €“ durch „192,00 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ sowie der Betrag „38,00 €“ durch „49,00 €“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte
Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegegesetz -

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.

Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.

- (2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.
- (3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.
- (5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:

Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die

Beitragsstufe 1:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	104,00 €
---	----------

Beitragsstufe 2:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden	135,00 €
---	----------

Beitragsstufe 3:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden	143,00 €
---	----------

Beitragsstufe 4:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden	158,00 €
--	----------

- (2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.
- (3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.
- (5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.
- (6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 40 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.

§ 5 Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.
- (2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.
- (3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.

- (4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

§ 6 Weitere Regelungen

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.
- (3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.
- (4) Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.

§ 7 Impfungen und Krankheiten

- (1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.2016

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Neufassung der Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen
mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegesatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Stadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Änderung von Begrifflichkeiten</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Stadt Marburg neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.</p> <p>Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.</p>	<p>Aufgrund der Forderung des RP Kassel, eine Regelung für Kinder über 3 Jahren (Ü3) und Schulkindern aufzunehmen, wurde der Abs. 1 entsprechend angepasst.</p> <p>Nach der bisherigen Satzung war eine Förderung nur bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag möglich (vergleiche hierzu § 2 Abs. 2 a. F.).</p> <p>Nach wie vor soll jedoch die Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten werden. Für Kinder Ü3 ist primär die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Stadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>(3) Kindertagespflegepersonen, die mit der Stadt Marburg eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Marburg für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern Geldleistungen gem. §23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.</p>	<p>(2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.</p> <p>(3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>(4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.</p> <p>(5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet. Die</p>	<p>In § 1 Abs. 4 und 5 wurden die Rechtsgrundlagen und der Hinweis auf die Landesförderung aufgenommen und dadurch den Forderungen des RP Kassel entsprochen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg und nach Prüfung eines vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>(2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag gefördert.</p> <p>§ 5 (1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>§ 5 (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Die An- und Abmeldung ist in der Neufassung ausschließlich in § 2 geregelt. In der bisherigen Fassung waren darüber hinaus Regelungen in § 5 enthalten (nunmehr in § 2 Abs. 2 n. F. zusammengefasst).</p> <p>Abs. 2 a. F. wurde aufgrund der Forderung des RP Kassel gestrichen (vergleiche hierzu § 1 Abs. 1 n. F.).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1, Absatz (1), erhebt die Stadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kindergartengebühren für einen Halbtags-, einen Mittags- oder einen Ganztagsplatz entsprechen:</p> <p>(1.1) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für den Besuch im Zeitraum 01.09.2007 bis 31.08.2008</p> <p>(1.1.1) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis unter 22,5 Stunden 91,00 €</p> <p>(1.1.2) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5 bis unter 30 Stunden 119,00 €</p> <p>(1.1.3) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 bis unter 45 Stunden 139,00 €</p> <p style="text-align: right;">Erfolgte jährliche Fortschreibung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:</p> <p>Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die</p> <p>Beitragsstufe 1: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 104,00 €</p> <p>Beitragsstufe 2: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 135,00 €</p> <p>Beitragsstufe 3: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 143,00 €</p> <p>Beitragsstufe 4: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 158,00 €</p>	<p>Die Betreuungszeiten (Beitragsstufen 1 bis 4) entsprechen den Zeiten der Kinderbetreuungssatzung. In der Kindertagespflege ist jedoch im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen keine Betreuung von mehr als 45 Stunden (dortige Beitragsstufe 5) vorgesehen.</p> <p>Die Höhe der einzelnen Beiträge wird im Einklang mit den Beitragserhöhungen der Kinderbetreuungssatzung vorgenommen.</p> <p>Passus über die jährliche Fortschreibung gestrichen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen (1.1.1 bis 1.1.3) an die Stadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz (2), Satz 1, können die Tagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Tagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(4) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz (2) sind im Voraus zum 1. des Monats an die Stadt Marburg zu zahlen.</p>	<p>(2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.</p> <p>(3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 4 (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>(6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.</p>	<p>Die Regelung des § 3 Abs. 6 n. F. war zuvor inhaltsgleich in § 4 Abs. 2 a. F. enthalten.</p>
<p>§ 3 (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg und / oder Kindertagespflege betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70% und für das dritte Kind auf 50% der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>§ 3 (6) Ist die finanzielle Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (Härtefälle), wird der Kostenbeitrag nach den Zuschuss-/Nachlass-Richtlinien gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 40 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der</p>	<p>Der neugefasste § 4 enthält Regelungen zu Ermäßigungen. In der bisherigen Fassung waren diese unter § 3 Abs. 5 bis 7 gefasst.</p> <p>Die Regelung des § 85 SGB XII wurde aufgenommen.</p> <p>Gem. Fraktionsantrag VO/5199/2016 wurde die prozentuale Anrechnung des Einkommens von urspr. geplanten 50 % auf 40 % reduziert.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (7) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen (5) und (6) müssen jeweils beantragt und nachgewiesen werden.</p> <p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.</p> <p>Nunmehr in § 5 Abs. 5 enthalten.</p>	<p>Die Gegenüberstellung der Texte erfolgt in den jeweiligen Paragraphen der Neufassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 3 Abs. 6 enthalten.</p>	<p>Die Regelungen § 4 a. F. werden in der neugefassten Satzung an anderen Stellen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p> <p>(4) Die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an Fortbildungen der Kindertagespflegeperson außerhalb der in Abs. 3 aufgeführten Zeiten kann über andere Kindertagespflegepersonen, die Tagespflegebörse oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 6 Abs. 3 enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>(2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 5 Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.</p> <p>(2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.</p> <p>(3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und</p>	<p>In dem neugeschaffenen § 5 werden die Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.</p> <p>(5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Bisher in § 3 Abs. 8 enthalten.</p>
<p>§ 4 (1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>§ 4 (3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Weitere Regelungen</p> <p>(1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.</p> <p>(3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p>	<p>Bisher in § 4 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Bisher in § 4 Abs. 3 enthalten.</p> <p>Neue Regelung zur Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p>(4) Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.</p>	Neue Regelung
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Tageskinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen und die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Tagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der Tageskinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbe-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Impfungen und Krankheiten</p> <p>(1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätig-</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
scheinigung vorliegt.	keit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Regelungen zur Landesförderung, die in § 1 Abs. 4 und 5 enthalten sind, müssen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.</p>
<p>Marburg, 08.01.2007</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>Egon Vaupel Oberbürgermeister</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

**I. Nachtrag zur SATZUNG
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum)
der Universitätsstadt Marburg
- Kinderbetreuungssatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
§ 2 - Betreuungsgebühren	§ 2 - Betreuungsgebühren	
<p>(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:</p> <p>Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 91,00 €</p> <p>Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden 119,00 €</p> <p>Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden 126,00 €</p>	<p>(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:</p> <p>Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 104,00 €</p> <p>Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden 135,00 €</p> <p>Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden 143,00 €</p>	<p>Anmerkung: Bei der 2. Erhöhung zum 01.01.2019 müsste zusätzlich noch die jährliche Fortschreibung der Hess. Jugendhilfekommission der Jahre 2017 und 2018 berücksichtigt werden.</p> <p>Betrag Fortschreibung seit 2007: 25 € 1. Schritt (2017): 13 € 2. Schritt (2019): 12 € Gesamte Erhöhung auf: 116,00 € Urspr. geplante Erhöhung auf: 120,00 €</p> <p>Betrag Fortschreibung seit 2007: 31 € 1. Schritt (2017): 16 € 2. Schritt (2019): 15 € Gesamte Erhöhung auf: 150,00 € Urspr. geplante Erhöhung auf: 170,00 €</p> <p>Betrag Fortschreibung seit 2007: 33 € 1. Schritt (2017): 17 € 2. Schritt (2019): 16 € Gesamte Erhöhung auf: 159,00 € Urspr. geplante Erhöhung auf: 190,00 €</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden 139,00 €</p> <p>Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 169,00 €</p>	<p>Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden 158,00 €</p> <p>Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 192,00 €</p>	<p>Betrag Fortschreibung seit 2007: 38 € 1. Schritt (2017): 19 € 2. Schritt (2019): 19 € Gesamte Erhöhung auf: 177,00 € Urspr. geplante Erhöhung auf: 210,00 €</p> <p>Betrag Fortschreibung seit 2007: 45 € 1. Schritt (2017): 23 € 2. Schritt (2019): 22 € Gesamte Erhöhung auf: 214,00 € Urspr. geplante Erhöhung auf: 240,00 €</p>
<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.</p>	<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 49,00 €.</p>	<p>Die Gebührenerhöhungen des Kita-Bereiches sollen im Einklang mit der Erhöhung der Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen stehen. Auf Grundlage der o. g. Beträge wurde eine Neuberechnung der Betreuungsgebühren an den städtischen Grundschulen durchgeführt. Die Gebühr des Kinderhortes Richtsberg orientiert sich wiederum an der Gebührenhöhe der „Betreuung bis 15:00 Uhr“ an den Grundschulen, sodass aufgrund der Neukalkulation die Gebühr des Kinderhortes von bisher 38 € auf neu 60 € zu erhöhen wäre (anstatt wie bisher geplant auf 70 €), also 11 € pro Stufe in 2017 und 2019.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 - Ermäßigungen</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 - Ermäßigungen</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 40 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p>	<p>Die prozentuale Anrechnung des Einkommens für die Zahlung von Gebühren wird auf 40 % reduziert (gem. Nr. 3 des Fraktionsantrages VO/5199/2016).</p>

Stand: 03.11.2016

Beispiel Alleinerziehende mit 1 Kind

Grundbedarf Haushaltsvorstand		808 €			
Familienzuschlag für 1 Person		283 €			
Miete/Hauslasten		600 €			
Berufsbedingte Fahrkosten		50 €			
Versicherungen		50 €			
= Bedarf		1.791€			
	A	B	C	D	
Nettoerwerbseinkommen	1.100 €	1.500 €	1.600 €	1.750 €	
Kindergeld	190 €	190 €	190 €	190 €	
Unterhalt	300 €	300 €	300 €	300 €	
Wohngeld	100 €	50 €	- €	- €	
= Einkommen	1.690 €	2.040 €	2.090 €	2.190 €	
Differenz Bedarf – Einkommen	- 101 €	+ 249 €	+ 299 €	+ 449 €	
Monatl. Betreuungskosten aktuell (Platz bis unter 45 Wstd., 139 €, 50%)	0 €	125 €	139 €	139 €	
Monatl. Betreuungskosten gem. Antrag (zum 1.01.2017, 158 €, 40%)	0 €	100 €	120 €	158 €	

Beispiel Familie mit 2 Kindern

Grundbedarf Haushaltsvorstand	808 €
Familienzuschlag für 3 Personen	849 €
Miete/Hauslasten	700 €
Berufsbedingte Fahrkosten	50 €
Versicherungen	50 €
Kosten Schulbetreuung	60 €
= Bedarf	2.517 €

	A	B	C	D
Nettoerwerbseinkommen	2.000 €	2.200 €	2.500 €	2.600 €
Kindergeld	380 €	380 €	380 €	380 €
Wohngeld	100 €	50 €	- €	- €
= Einkommen	2.480 €	2.630 €	2.880 €	2.980 €
Differenz Bedarf – Einkommen	- 37 €	+ 113 €	+ 363 €	+ 463 €
Monatl. Betreuungskosten aktuell (Platz bis unter 45 Wstd., 139 €, 50%)	0 €	57 €	139 €	139 €
Monatl. Betreuungskosten gem. Antrag (zum 1.01.2017, 158 €, 40%)	0 €	45 €	145 €	158 €